Zeitschrift: Schweizerische pädagogische Zeitschrift

Band: 20 (1910)

Heft: 3

Artikel: Vorschläge

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-789090

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

A. Vorschläge.

I. Zivilstandsamt.

1. Die Beurkundung der Anerkennung eines ausserehelichen Kindes (Z.-G.-B. 303) kann durch den Zivilstandsbeamten erfolgen.

Zuständig ist der Zivilstandsbeamte des Geburtsortes des Kindes.

Begründung: Das Z.-G.-B. führt das für die Mehrzahl der Kantone neue Institut der Anerkennung (reconnaissance) des ausserehelichen Kindes ein. Durch die Anerkennung erhält das Kind den Namen des Vaters, Unterhalts- und erbrechtliche Ansprüche gegen den Vater. Die Anerkennung erfolgt durch eine Verfügung von Todeswegen oder in öffentlicher Urkunde. Die neue Verordnung über das Zivilstandswesen vom 25. Februar 1910 bestimmt in § 32 ausdrücklich, dass die Kantone mit dieser Beurkundung die Zivilstandsbeamten betrauen können. Von dieser Befugnis sollten die Kantone Gebrauch machen. Diese Aufgabe kommt ihrem Wesen nach den Zivilstandsbeamten zu. Vor allem aber liegt in dieser Zuweisung eine nicht unerhebliche Förderung des begrüssenswerten neuen Institutes.

II. Ehescheidung, Z.-G.-B. 145.

2. Kommt bei der Scheidung der Ehe oder der Trennung der Ehegatten die Zuteilung minderjähriger Kinder in Frage, so soll das Gericht der Vormundschaftsbehörde Mitteilung machen. Die Vormundschaftsbehörde hat von Amtes wegen dem Gericht über die häuslichen Verhältnisse und die Erziehung der Kinder Bericht zu erstatten.

Beziehungen zwischen Eltern und Kind bei Scheidung der Ehe oder Trennung der Ehegatten ist für den Richter vielfach eine schwierige, folgenschwere Aufgabe, nach dem Zivilgesetzbuch umso mehr, als nach ihm die Zuteilung des Kindes dem freien richterlichen Ermessen überlassen ist. Dabei soll der Richter nicht nur auf das, was die Parteien oder deren Anwälte vorbringen, angewiesen sein. Im Interesse des Kindes soll die Vormundschaftsbehörde verpflichtet werden, dem Richter Bericht

über die häuslichen Verhältnisse und die Erziehung des Kindes zu erstatten; der Richter soll gehalten sein, der Vormundschaftsbehörde im Sinne des Art. 145 Z.-G.-B. rechtzeitig Mitteilung von der Scheidungsoder Trennungsklage zu machen.

III. Elterliche Gewalt, Z.-G.-B. 273 ff.

3. Gegenüber der elterlichen Gewalt bleiben die Befugnisse vorbehalten, welche das Armengesetz den Armenbehörden zur Ausübung der Fürsorge für Kinder, die selbst unterstützt werden oder deren Eltern Unterstützung empfangen, zuerkennt. Dies gilt auch in dem Falle, dass die Eltern auf die Unterstützung der Kinder verzichten wollen, bevor deren Erziehung und richtige Ausbildung zum selbständigen Lebenserwerb beendigt ist. Den Eltern ist das Rekursrecht an die armenrechtliche Aufsichtsbehörde gewahrt.

Begründung: Die Fürsorge der Armenbehörden für selbst- oder mitunterstützte Kinder verlangt oft Anordnungen, wie z. B. die Wegnahme und Versorgung derselben, gegen welche die Eltern sich auflehnen unter Berufung auf die elterliche Gewalt. Es empfiehlt sich, gesetzlich festzustellen, dass die elterliche Gewalt den Befugnissen der Armenbehörden weichen muss, wenn die Fürsorge für das Kind dies verlangt. Es kommt nicht selten vor, dass die Eltern von selbst- oder mitunterstützten Kindern die Kinder gern der armenrechtlichen Fürsorge überlassen, solange dieselben erwerbsunfähig sind, dieselben aber sofort herausverlangen, sobald sie mehr Geld verdienen können, als ihr Unterhalt im Elternhaus kostet. Oft fordern Eltern, denen aus rein erzieherischen Gründen das Kind weggenommen werden musste, das Kind zurück, indem sie erklären, auf Unterstützung verzichten zu wollen. In beiden Fällen wünschen die Eltern das Kind zurück, unbekümmert darum, ob die armenrechtliche Fürsorge und Erziehung ihr Ziel erreicht habe, oder ob deren vorzeitige Beendigung dem Kind zum Schaden gereiche. Solchen Erscheinungen gegenüber soll hervorgehoben werden, dass das Armenrecht der elterlichen Gewalt vorgeht, da, wo dies im Interesse des Kindes liegt. Damit ist aber zugleich auch gesagt, wo das Armenrecht sein Ende findet. Die blosse Möglichkeit einer billigern Versorgung ist kein hinreichender Grund, um das Kind den Eltern wegzunehmen.

4. Die Vormundschaftsbehörde hat von Amtes wegen einzuschreiten, sobald ihr ein pflichtwidriges Verhalten der Eltern

(Z.-G.-B. 283) oder die dauernde Gefährdung des leiblichen oder geistigen Wohles eines Kindes (Z.-G.-B. 284) zur Kenntnis kommt (körperliche oder geistige Misshandlung, Vernachlässigung, Überanstrengung des Kindes, Unvermögen der Eltern etc.).

Insbesondere liegt es ihr ob, einzuschreiten, wenn Eltern es unterlassen, körperlich oder geistig gebrechlichen Kindern eine angemessene Ausbildung zu verschaffen (Z.-G.-B. Art. 275).

Sie trifft auch die erforderlichen Massnahmen zum Schutz unbeaufsichtigter Kinder (Förderung der Kinderkrippen, Kindergärten, Jugendhorte etc.).

Begründung: Die angeführten Pflichten der Vormundschaftsbehörde ergeben sich schon aus Z.-G.-B. 283, 284. Es rechtfertigt sich indes, diese Pflichten im kantonalen Einführungsgesetz des näheren zu umschreiben und einige Hauptpunkte hervorzuheben. Einmal ist die Ausdrucksweise des Z.-G-B. in Art. 283, 284 sehr allgemein und knapp. Sodann liegt die Anwendung dieser Bestimmungen zumeist nicht bei Juristen, sondern in Laienhänden. Schliesslich bringt das Z.-G.-B. in diesen Bestimmungen völlig neues Recht insofern, als die Voraussetzungen und Wirkungen des behördlichen Einschreitens hier so weitherzig geregelt sind wie in keinem der bisherigen kantonalen Privatrechtsgesetze. Es rechtfertigt sich deshalb, an der Spitze der Bestimmungen über das Verfahren nochmals hervorzuheben, dass die Vormundschaftsbehörde verpflichtet sei, in allen Fällen einzuschreiten, in denen das Kindeswohl dies erheischt.

Abs. 2 soll die Wirksamkeit des hocherfreulichen Art. 275 Z.-G.-B., welcher uns einen grossen Fortschritt bringt, gewährleisten. Die Eltern sind darnach verpflichtet, auch den körperlich oder geistig Gebrechlichen (Krüppel, Blinde, Taube, Schwachsinnige, Sprachkranke usw.) eine angemessene Ausbildung zu gewähren. Im Unterlassungsfalle soll die Vormundschaftsbehörde einschreiten. Nicht weniger wichtig ist Abs. 3. Er hat alle jene Kinder im Auge, die ihre Jugendzeit unbeaufsichtigt auf der Gasse oder sonstwie sich selbst überlassen zubringen, weil z. B. beide Eltern tagsüber der Arbeit nachgehen müssen. Er erinnert die Vormundschaftsbehörde an ihre Pflicht, dafür zu sorgen, dass diese Kinder von den Eltern den Krippen, Kindergärten, Jugendhorten etc. zugeführt werden, sofern solche bestehen. Existieren solche am betreffenden Orte nicht, so lädt der Zusatz die Vormundschaftsbehörde dringend ein, energisch mitzuhelfen, dass private oder öffentliche Krippen, Kindergärten, Jugendhorte etc. in ihrer Gemeinde eingerichtet werden. Möge der Wett-

eifer der Gemeinden, der sich in so erfreulicher Weise hinsichtlich des Baues von stattlichen Schulhäusern zeigt, sich auch auf die Einrichtung von Krippen, Kindergärten, Jugendhorten etc. übertragen!

5. Anzeigepflichtig ist jeder Beamte, der in Ausübung seines Amtes Kenntnis von einem Falle erhält, welcher das vormundschaftliche Einschreiten rechtfertigt, wie namentlich Polizeibeamte, Hebammen, Sanitätsbeamte, Armen- und Untersuchungsbehörden und Lehrer.

Die Verletzung der Anzeigepflicht wird gebüsst (Bussansatz Fr. ...).

Anzeigeberechtigt ist jedermann.

Der Name des Anzeigenden darf nicht bekannt gegeben werden, sofern sich eine gründliche Untersuchung ohne Nennung des Anzeigenden durchführen lässt.

Begründung: Dass die Beamten, die in Ausübung ihres Amtes Kenntnis von einem Kinderschutzfalle erhalten, besonders die angeführten, anzeigepflichtig sind, sollte nicht besonders gesagt werden müssen. Allein diese Pflicht wird vielfach nicht erfüllt. Es empfiehlt sich daher die ausdrückliche Statuierung derselben im Einführungsgesetz.

Wenn die Bestimmung aber nicht bloss auf dem Papier stehen soll, so muss sie durch Bussandrohung gegen Anzeigesäumige wirksam gemacht werden. Wir stellen keinen Bussansatz auf, weil hiefür die besonderen Verhältnisse jedes Kantons massgebend sein müssen. — Dass jedermann anzeigeberechtigt ist, versteht sich von selbst. Trotzdem empfehlen wir, das allgemeine Anzeigerecht im Gesetz festzulegen und dadurch noch mit besonderem Schutz zu umgeben, dass dem Anzeigenden, soweit dies möglich ist, die Verschweigung seines Namens zugesichert ist. Man muss immer wieder die leidige Beobachtung machen, dass auch in schweren Misshandlungsfällen Anzeigen unterbleiben. Deshalb die Förderung derselben durch Abs. 3 und 4. Böswillige und verleumderische Denunziationen werden durch sie keineswegs gedeckt.

6. Die Vormundschaftsbehörde stellt den Sachverhalt durch gründliche Untersuchung und namentlich durch Befragung derjenigen Personen, die über die Verhältnisse Auskunft geben können, fest. In dieser Untersuchung sollen erforderlichenfalls Ärzte, Lehrer, Geistliche, Vertreter von Kinderschutzvereinigungen etc. als Gutachter zugezogen werden.

Begründung: Das Z.-G.-B. sagt nur, die Vormundschaftsbehörde solle einschreiten, eventuell das Kind den Eltern wegnehmen und es versorgen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Dem kantonalen Einführungsgesetz liegt es ob, dieses Einschreiten näher zu regeln. Voraussetzung einer sachlich richtigen Verfügung der Vormundschaftsbehörde ist die gründliche Untersuchung der Verhältnisse, und da es heute daran leider vielfach gebricht, soll das Einführungsgesetz diese Untersuchungspflicht ausdrücklich statuieren. Besonderes Gewicht legen wir auf die Herbeiziehung von Lehrern, Geistlichen, Vertretern von Kinderschutzvereinigungen etc. zur Begutachtung, vor allem aber auf Zuziehung des Arztes. Wir berühren damit einen der wunden Punkte des vormundschaftlichen Kinderschutzes. Bekanntlich steht im Vormundschaftswesen geschichtlich die vermögensrechtliche Fürsorge weitaus im Vordergrund; die persönliche Fürsorge wurde von jeher ganz ungenügend geübt. Entsprechend sind zumeist auch die Vormundschaftsbehörden zusammengesetzt. Aber die modernen Verhältnisse mit ihrer Schwächung der Familiengemeinschaft und ihren Gefahren für das Kind verlangen eine gesteigerte Fürsorge für die Person des Kindes. Diese neue Aufgabe bereitet erhebliche Schwierigkeiten. Sie erfordert grosse Sachkenntnisse, sehr häufig besonders pädagogische und medizinische, und ein lebendiges Verständnis für Verhältnisse, die der Vormundschaftsbehörde in der bisherigen Zusammensetzung und mit den bisherigen Aufgaben oft völlig fern liegen. Wir empfehlen daher dringend, im Einführungsgesetz die Vormundschaftsbehörde anzuweisen, erforderlichenfalls Lehrer, Geistliche, Vertreter von Kinderschutzvereinigungen etc., vor allem aber Arzte zur Begutachtung beizuziehen.

7. Wo es notwendig ist, trifft die Vormundschaftsbehörde vor der endgültigen Erledigung provisorische Massnahmen. Insbesondere verfügt sie erforderlichenfalls die sofortige Wegnahme des Kindes.

Von der Art der Erledigung ist demjenigen, der die Anzeige erstattet hat, Kenntnis zu geben.

Ebenso ist der Aufsichts- und der Heimatbehörde von der angeordneten Massnahme Mitteilung zu machen.

Begründung: Abs. 1. Oft liegen die Verhältnisse so, dass das Wohl des Kindes möglichst umgehende Massnahmen der Vormundschaftsbehörde erheischt, die Vormundschaftsbehörde aber die endgültige Verfügung noch nicht treffen kann, weil z. B. wichtige Mitteilungen noch

ausstehen. Da soll das Einführungsgesetz die Vormundschaftsbehörde darauf aufmerksam machen, dass sie berechtigt bezw. verpflichtet ist, provisorische Schutzvorkehrungen zu treffen, insbesondere das Kind sofort wegzunehmen und vorläufig in einer nahen Anstalt oder einer vertrauenswürdigen Familie unterzubringen, damit es nicht noch länger der Gefährdung oder Schädigung schutzlos preisgegeben ist.

- Abs. 2. Diese Bestimmung sichert und steigert die Wirkung der Anzeige. Der Anzeigende hat durch seine Mitteilung sein Interesse an dem Kinderschutzfall bewiesen. Anzeigender wird übrigens oft eine Kinderschutzvereinigung, eine Behörde sein. Sie sollen Kenntnis bekommen von der Erledigung des Falles. Das ist dem Recht des Z.-G.-B. völlig angemessen. Denn das Z.-G.-B. 420 Abs. 2 statuiert ein allgemeines Beschwerderecht gegen Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde; dieses Beschwerderecht steht jedem, der ein Interesse hat, zu. Voraussetzung der Beschwerdeführung ist aber die Kenntnis des Inhalts des Beschlusses der V.-B. Z.-G.-B. 420 Abs. 2 geht denn auch von der Annahme aus, dass der Inhalt der Beschlüsse der V.-B. den interessierten Beteiligten mitgeteilt werden müsse und zwar in einem solchen Umfang, dass daraus die künftige Gestaltung der Sachlage hinreichend ersichtlich ist. Es soll darüber kein Zweifel aufkommen, dass dies auch dem Anzeigenden gegenüber gilt. Nur so ist auch ihm das Beschwerderecht gewährt. Die vorgeschlagene Bestimmung sollte daher ins E.-G. aufgenommen werden.
- Abs. 3. Nicht besonders begründet zu werden braucht die vorgeschlagene Verpflichtung der V.-B., ihre Beschlüsse der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Die Aufsichtsbehörde soll über sämtliche Kinderschutzfälle orientiert sein. Nur so kann sie auch ihrer Aufsichtspflicht nachkommen.
- 8. Über die Verfügungen der Vormundschaftsbehörde, sowie über Verschleppung der Angelegenheit steht jedermann, der ein Interesse hat, die Beschwerde zu.

Begründung: Das Beschwerderecht gegen die Verfügungen der V.-B. ist schon im Z.-G.-B. Art. 420 gewährt. Aber einerseits ist die Bedeutung desselben eine erhebliche und anderseits sollen in den Einführungsgesetzen die Verfahrensvorschriften mit einiger Vollständigkeit zusammengestellt werden. Das erleichtert deren Anwendung. Zudem enthält unser Vorschlag noch eine nicht unwichtige Erweiterung des Beschwerderechtes. Dieses soll nicht nur gegeben sein gegen "Beschlüsse" (Art. 420 Z.-G.-B.), sondern vor allem auch gegen das Ausbleiben von Beschlüssen, gegen Verschleppung der Angelegenheit.

9. Wird von der Vormundschaftsbehörde die Wegnahme des Kindes angeordnet, oder hält sie es sonst für notwendig, so ist diesem ein Beistand zu bestellen.

Begründung: Das Z.-G.-B. erwähnt bei der Aufzählung der verschiedenen Fälle von Beistandsbestellung die Beistandsbestellung zur Wahrung der persönlichen Interessen des Kindes nicht expressis verbis. Diese ist aber in sehr vielen Kinderschutzfällen dringend geboten. Regelmässig liegen die Verhältnisse gerade so, dass die elterliche Fürsorge versagt. Die V.-B. aber, als bloss verfügende, nicht ausführende Behörde, befasst sich nicht direkt selbst mit der Wahrung der Interessen des Kindes, sondern nur indirekt durch Bestellung des Beistands, Weisungen an diesen und Kontrolle seiner Amtsführung. Die Beistandsbestellung ist deshalb jedenfalls bei Wegnahme und Versorgung des Kindes unumgänglich. Sie empfiehlt sich aber auch für andere, z. B. für alle jene Fälle, wo zwar die persönlichen Interessen des Kindes durch Vernachlässigung, Misshandlung, Überanstrengung etc. gefährdet oder geschädigt sind, aber doch nicht derart, dass die Wegnahme und Versorgung des Kindes nötig erscheint. Mit einer Mahnung, Warnung etc. hat hier die V.-B. ihre Pflicht noch nicht erfüllt, vielmehr hat sie den Fall auch weiterhin im Auge zu behalten. Ist die Gefährdung einigermassen erheblich, dann bietet nur eine Beistandsbestellung Gewähr für eine genügende Kontrolle.

10. Die infolge des Einschreitens der Vormundschaftsbehörde und der angeordneten Massnahmen entstandenen Kosten tragen die Eltern, und, wenn diese dazu nicht imstande sind, das Kind, in letzter Linie die unterstützungspflichtigen Verwandten. Das Kindesvermögen ist erforderlichenfalls zur Sicherstellung der Versorgungskosten in vormundschaftliche Verwahrung zu nehmen.

Begründung: Die vorgeschlagene Bestimmung ist inhaltlich schon im Z.-G.-B. 284, 289 enthalten. Ihre Berücksichtigung im Einführungsgesetz empfiehlt sich indes mit Rücksicht darauf, dass das Einführungsgesetz zu bestimmen hat, wer für die Kosten aufkommt, wenn Eltern, Kind und Verwandte mittellos sind, also wieder mit Rücksicht auf die Wünschbarkeit der Zusammenstellung der Kinderschutzbestimmungen im Einführungsgesetz.

11. Abs. 1. Sind die Kosten auf diese Weise nicht erhältlich, so sind sie, wenn das Kind im [Wohnsitz-]Kanton verbürgert ist, zu tragen:

a. von der Wohngemeinde in Verbindung mit dem Kanton (unter Ausschaltung der Armenpflege). Die Vormundschaftsbehörde der Wohngemeinde übernimmt die Durchführung der Versorgung;

event. b. von der Wohngemeinde und Heimatgemeinde in Verbindung mit dem Kanton (unter Ausschaltung der Armenpflege). Die Vormundschaftsbehörde der Wohngemeinde übernimmt die Durchführung der Versorgung;

event. c. von der Heimatgemeinde in Verbindung mit dem Kanton (unter Ausschaltung der Armenpflege). Der Vormundschaftsbehörde der Heimatgemeinde steht das Recht zu, die Durchführung der Versorgung der Wohngemeinde zu übertragen. Führt die Vormundschaftsbehörde der Heimatgemeinde die Versorgung durch, so hat sie der Vormundschaftsbehörde der Wohngemeinde von der Erledigung Mitteilung zu machen;

event. d. von der nach kantonalem Recht zuständigen Armengemeinde. Diese übernimmt auch die Durchführung der Versorgung. Sie hat dem Beistand und der Vormundschaftsbehörde von der Unterbringung und jeder Änderung derselben Mitteilung zu machen. Der Vormundschaftsbehörde steht sowohl auf Antrag des Vormundes oder Beistandes als auch von sich aus gegen ungenügende Versorgung die Beschwerde bei der armenrechtlichen Aufsichtsbehörde zu.

Abs. 2. Ist das Kind nicht im [Wohnsitz-]Kanton verbürgert, so wird die kostenpflichtige Heimatbehörde um die Deckung der Versorgungskosten ersucht. Wird diese abgelehnt und kann nach Lage der Verhältnisse nicht anders geholfen werden, so erfolgt die Heimschaffung des Kindes.

Begründung: Die Regelung der Kostentragung stösst auf grosse Schwierigkeiten, und das Problem gestaltet sich von Kanton zu Kanton verschieden. Es hat seine engen Beziehungen zum kantonalen Steuerrecht, zum Armenrecht, zum Einbürgerungsrecht, zur Beamtenorganisation. Deshalb können wir Ihnen nur Alternativvorschläge unterbreiten. Es sind deren vier, die wir aufgestellt haben. An der Spitze steht derjenige, von dem wir am lebhaftesten wünschen, die Kantone möchten ihn annehmen oder sich in ihrer Lösung ihm doch möglichst annähern.

Es sind zwei Grundsätze, die in diesen Vorschlägen Ausdruck finden, und zu deren besonderen Beachtung wir Sie einladen möchten:

1. Sanktion des Domizilprinzips. Das behördliche Einschreiten nach Art. 283, 284 muss durch die Vormundschaftsbehörde des Wohnortes des betreffenden Kindes erfolgen. Das liegt in der Natur der Sache begründet. Davon geht auch das Z.-G.-B. aus, indem es keine andere Zuständigkeitsbestimmung aufstellt. Somit muss auch bei der Entziehung der elterlichen Gewalt (Art. 285) die Domizilbehörde eingreifen. Hier findet denn auch die Bevormundung statt (Z.-G.-B. 376). Wenigstens sanktioniert das neue Gesetzbuch das Domizilprinzip, und es ist nur dringend zu wünschen, dass die Kantone von dem Vorbehalt des Art. 376, Al. 2 keinen Gebrauch machen und nicht die Heimatgemeinde als zuständig erklären. Wir haben schon heute eine Reihe von Kantonen mit heimatlicher Armenpflege, aber mit Vormundschaftsführung nach dem Domizilprinzip, und es ist anzunehmen, dass andere Kantone beim Übergang ins neue Recht ebenfalls die örtliche Vormundschaftsführung übernehmen werden.

Somit soll auch die Versorgung des Kindes (Art. 284) durch die Domizilbehörde erfolgen. Das ermöglicht eine einfache, sichere, wirksame Durchführung der getroffenen Massnahmen. Es ermöglicht am besten andauernde Kontrolle der Verhältnisse im Elternhaus und der Verhältnisse der versorgten Kinder. Vor allem aber bedeutet die Gutheissung des Domizilprinzips eine Gewähr für bessere Kinderfürsorge. Denn die Domizilgemeinde ist sehr häufig die grössere Gemeinde mit grösserer Beamtenorganisation, mit geübteren Beamten, mit grösseren und reicheren Möglichkeiten des Kinderschutzes. Die Versorgung soll somit, wenn im mer möglich, durch die Domizilgemeinde erfolgen (Eventualvorschlag a und b).

Lässt sich dies nach der Gestaltung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse in einem Kanton nicht durchführen, und muss die Versorgung eines Kindes der Heimatgemeinde übertragen werden, dann soll doch die Domizilbehörde von der Durchführung Mitteilung erhalten (Vorschlag c). Die Domizilbehörde hat ein lebhaftes Interesse daran, dass die Versorgungsmassnahmen richtig durchgeführt werden. Denn in sehr vielen Fällen erfolgt späterhin wieder Rückkehr in die (einstige) Wohngemeinde. Ganz besonders muss das Recht der Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes gewahrt werden, wenn das Kind durch die Armenpflege der Heimatgemeinde versorgt wird. Dann muss verlangt werden, dass die Domizilbehörde andauernd in Kenntnis von der Versorgung erhalten bleibe, und dass ihr ein Beschwerderecht gegen ungenügende Durchführung der erforderlichen Massnahmen zustehe (Vorschlag d). Es gebietet sich dies angesichts der Unzulänglichkeit der armenrechtlichen Fürsorge (vergl. die folgenden Ausführungen).

2. Emanzipation vom Armenrecht. Kinderschutz ist nicht Armenpflege. Ganz besonders der Kinderschutz des Z.-G.-B. ist eine gemeinbürgerliche Sache. Auch wo keine Armengenössigkeit vorliegt, kann es vorkommen — und die Fälle sind keineswegs selten —, dass die geeigneten Vorkehrungen (Art. 283) zu treffen und die Versorgung des Kindes (Art. 284) anzuordnen ist. Da rechtfertigt es sich im vorneherein nicht, die im Z.-G.-B. einheitlich und allgemein geregelten Kinderschutzfälle darnach ganz verschieden zu behandeln, ob Armengenössigkeit vorliege oder nicht.

Dies soll schon darum vermieden werden, weil darin eine nicht zu rechtfertigende Härte gegen viele Eltern läge. Es ist nicht zu verkennen, dass das neue Recht bei richtiger Durchführung den Eltern grosse Pflichten, und unter Umständen neue schwere Belastungen auferlegt, dies besonders durch die Bestimmung des Art. 275, Al. 2. Die Verpflichtung, auch gebrechlichen Kindern, Blinden, Taubstummen etc. eine angemessene Ausbildung zu geben (und angemessen ist hier ganz regelmässig nur die Anstaltsausbildung), bedeutet für manche Familie eine drückende Last. Aber ihr diese Verpflichtung aufzuerlegen und sie damit armengenössig zu machen, ist nicht in Ordnung. Nicht anders liegen die Verhältnisse in sehr vielen andern Kinderschutzfällen. Die Eltern sind oft selbst davon überzeugt, dass eine Versorgung den Interessen der Familie und des Kindes am besten entsprechen würde. Sie sträuben sich aber — in einem gesunden und durchaus anzuerkennenden Ehrgeiz —, die Hülfe der Armenpflege in Anspruch zu nehmen.

Eine erhebliche Mehrbelastung bringt aber das neue Zivilrecht, wenn nicht das öffentliche Recht entsprechend umgestaltet wird, vor allem der Armenpflege selbst. Schon heute sind ja meistenorts ihre Mittel äusserst beschränkt. Die Aufgaben des Kinderschutzes werden aber im Laufe der nächsten Jahre neue und erhebliche finanzielle Anforderungen stellen. Ihnen ist die Armenpflege nicht gewachsen. Wird hinter der familienrechtlichen Unterstützungspflicht nur auf die Armenpflege verwiesen, so bedeutet das eine ernstliche Gefährdung, ja vielerorts schlechterdings die Illusorischmachung der grossen Errungenschaften, welche das Z.-G.-B. auf dem Gebiete des Kinderschutzes bringt. Deshalb soll die Wohngemeinde in Verbindung mit dem Kanton (Vorschlag a), oder Wohngemeinde, Heimatgemeinde und Kanton (Vorschlag b), oder Heimatgemeinde und Kanton (Vorschlag c) die Kosten tragen — aber nie die Armenpflege. Dieser Fall ist nur an letzter Stelle für Verhältnisse, wo sich ein anderes wirklich nicht durchführen lässt, ins Auge gefasst.

Darnach sollen die Kosten von der vormundschaftlichen Organisation selbst als Kosten, die aus den Aufgaben der Obervormundschaft entspringen, getragen werden. Nach den vorgeschlagenen Bestimmungen würden somit die Kosten aus den allgemeinen Gemeindemitteln getragen, ein Teil davon alljährlich durch den Staat ersetzt. Es steht wohl auch in den meisten Kantonen nichts entgegen, der Vormundschaftsbehörde einen besondern Kredit für die Aufgaben des Kinderschutzes auszusetzen.

Vor allem möchten wir Sie noch einladen, die Heranziehung der Schulkasse einer nähern Prüfung zu unterziehen: Die Kosten der Versorgung schulpflichtiger Kinder trägt die Schulkasse (bezw. die Schulgemeinde). Diese Lösung ist innerlich gerechtfertigt. Denn die Versorgung von Kindern im schulpflichtigen Alter ist eine Aufgabe, welche derjenigen der Schule sehr viel näher steht, als den Aufgaben, welche der Armenpflege obliegen. Ja, sie ist zumeist den Zwecken und Zielen der Schule vollkommen konform. Das gilt nicht nur in allen jenen Fällen, in welchen ein Kind in einer Anstalt untergebracht wird, damit es eine "angemessene Ausbildung" erhält (Z.-G.-B. Art. 275), sondern auch in vielen eigentlichen Versorgungsfällen (zum Schutz gegen Verwahrlosung). Besitzen wir doch heute schon weitsichtige Schulbehörden, welche diese Aufgaben, soweit dies bis jetzt möglich war, bereits zu den ihrigen gemacht haben. Wir empfehlen Ihnen diese Lösung aufs dringendste. Die Gemeinden werden sich dann in ihrer Kinderschutzbetätigung auch dadurch gefördert sehen, als gewiss überall eine besondere Bereitwilligkeit vorhanden sein wird, diesen Teil der Kosten ganz oder teilweise aus kantonalen und Bundesmitteln zu bestreiten. So wäre es eine würdige und schöne Verwendung der eidgenössischen Schulsubvention, wenn sie zu einem Teil der persönlichen Fürsorge für schulpflichtige Kinder zugewendet würde. Auch dies geschieht mancherorts bereits. Es gilt nur, daran anzuknüpfen und es gesetzlich zum Ausdruck zu bringen, dass das Schulwesen die Kosten der Versorgung der schulpflichtigen Kinder zu tragen habe.

12. Die Anordnung und Aufhebung der Versorgung von Kindern, die bereits unterstützt werden, oder deren Familie armengenössig ist, kann auch durch die Armenbehörde nach den Vorschriften des Armengesetzes erfolgen. Die Armenbehörde hat der Vormundschaftsbehörde von der Unterbringung und jeder Änderung derselben Mitteilung zu machen. Der Vormundschaftsbehörde steht gegen ungenügende Versorgung die Beschwerde bei der armenrechtlichen Aufsichtsbehörde zu.

Begründung: Die vorgeschlagene Bestimmung dient der Schlichtung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Armenbehörde und Vormundschaftsbehörde hinsichtlich der Versorgung von selbst- oder mitunterstützten Kindern. Sie bestätigt das Recht der Armenbehörde, selbst- oder mitunterstützte Kinder zu versorgen, will aber das Kontroll- und Beschwerderecht der Vormundschaftsbehörde gewahrt wissen. Bekanntlich leidet das armenrechtliche Versorgungswesen vielerorts unter der Spartendenz der Armenbehörden: die möglichst billige Erledigung bedingt häufig eine ganz ungenügende Versorgung. Dieser Misstand kann dadurch gehoben oder doch gebessert werden, dass man die Vormundschaftsbehörde berechtigt, bezw. verpflichtet, die armenrechtliche Unterbringung zu kontrollieren und gegen ungenügende, unzweckmässige Versorgung bei der armenrechtlichen Aufsichtsbehörde Beschwerde zu führen. Diese Regelung stempelt die Vormundschaftsbehörde keineswegs zu einer der Armenbehörde übergeordneten Aufsichtsbehörde, sondern trägt der Tatsache Rechnung, dass an sich in erster Linie die Vormundschaftsbehörde zur Versorgung schutzbedürftiger Kinder kompetent wäre, und dass die armenrechtliche Versorgung erfahrungsgemäss öfters vieles zu wünschen übrig lässt.

13. Von der Wiederverheiratung des Elternteils, dem die elterliche Gewalt über das Kind aus früherer Ehe zusteht, hat das Zivilstandsamt der Vormundschaftsbehörde Anzeige zu machen. Diese hat zu prüfen, ob zur Wahrung der persönlichen oder vermögensrechtlichen Interessen des Kindes ein Vormund zu bestellen ist oder ob andere Vorkehrungen zu treffen seien. Die Vormundschaftsbehörde trifft die ihr geeignet scheinenden Massnahmen (Z.-G.-B. 286) und erstattet der Aufsichtsbehörde Bericht.

Begründung: Eingehende statistische Erhebungen bestätigen den Erfahrungssatz, dass die Stiefelternfamilie viele Gefahren für das Kind in sich birgt. Von dieser Tatsache ausgehend, verpflichtet das Z.-G.-B. die V.-B., im Falle der Wiederverheiratung von Vater oder Mutter den Kindern, die sich in ihrer Gewalt befinden, einen Vormund zu bestellen, wenn die Verhältnisse dies erfordern. Wir empfehlen, diese Pflicht der V.-B. zur Prüfung der Verhältnisse bei Wiederverheiratung eines Elternteils auch im Einführungsgesetz zum Ausdruck zu bringen und möchten jedenfalls das Zivilstandsamt verpflichten, der V.-B. von jeder Wiederverheiratung eines Elternteils, in dessen elterlicher Gewalt sich die Kinder befinden, Mitteilung zu machen.

IV. Vaterschaftsklage, Z.-G.-B. 307 ff.

14. Die Vaterschaftsklage wird eingereicht bei ... (Namhaftmachung der zuständigen richterlichen Behörde gemäss dem kantonalen Recht, z. B. Gemeindeammann, Vermittler, Friedensrichter) am schweizerischen Wohnsitze der klagenden Partei zur Zeit der Geburt oder am Wohnsitz des Beklagten zur Zeit der Klage (Z.-G.-B. 312).

Von der Schwängerung kann schon vor der Geburt bei ... (Namhaftmachung der zuständigen Behörde gemäss dem kantonalen Recht) Mitteilung gemacht werden.

Der Vaterschaftsprozess ist in einem beschleunigten Verfahren durchzuführen.

Begründung: Der Vaterschaftsprozess ist im heutigen kantonalen Recht in den Prozessgesetzen geregelt. Dort wird er wohl auch zumeist belassen werden. Immerhin müssen die Kantone ihr bisheriges Prozessrecht darauf hin nachprüfen, wie weit es mit dem neuen Zivilrecht verträglich ist. Die erforderliche Anpassung wird wohl in den Einführungsgesetzen erfolgen. Es ist dringend wünschenswert, dass damit auch eine zeitgemässe Fortbildung verbunden werde, vor allem in bezug auf das Beweisverfahren. Dabei sollen die Kantone darauf Bedacht nehmen, den Vaterschaftsprozess in einem beschleunigten Verfahren durchzuführen (Abs. 3 unseres Vorschlages). Es ist dies den besonderen Verhältnissen, wie sie im Vaterschaftsprozess vorliegen, angemessen und entspricht der Bedeutung des Verfahrens. Schon heute kennen denn auch eine Reihe von Kantonen eine beschleunigte Behandlung.

Abs. 1 und 2 sind Zuständigkeitsbestimmungen. Die aussereheliche Mutter soll wissen, wo sie die Anzeige von der stattgehabten Schwängerung (Z.-G.-B. Art. 311) zu machen hat. Und sie und der Beistand sollen wissen, wo die Vaterschaftsklage einzureichen ist. Die Aufnahme ausdrücklicher Zuständigkeitsbestimmungen erleichtert den Beteiligten die Rechtsanwendung und den Rechtsschutz.

V. Vormundschaftliche Organe, Z.-G.-B. 360 ff.

15. Vormünder und Beistände werden von der Vormundschaftsbehörde ernannt und von der Aufsichtsbehörde bestätigt.

Bei Bestellung derselben ist darauf zu achten, dass die vorgeschlagenen Personen nicht nur ehrenhaft und tüchtig sind, sondern auch Interesse am Kind haben und über die nötige Zeit und Energie und die erforderliche Rechts- und Geschäftskenntnis verfügen.

Begründung: Zu Abs. 1. Diese Regelung verdient den Vorzug vor der andern, wonach die Aufsichtsbehörde die von der V. B. ernannten Vormünder und Beistände nicht zu bestätigen hat. Die Bestellung von Vormündern und Beiständen ist eine so wichtige Sache, dass der Aufsichtsbehörde Gelegenheit gegeben werden muss, in jedem einzelnen Fall Stellung zu nehmen.

Zu Abs. 2. Um die Bestellung von Vormündern und Beiständen (Pflegern) steht es vielerorts bedenklich. Die Auswahl geschieht vielfach nicht mit der erforderlichen Sorgfalt. Deshalb ist denn auch oft die Vormundschaftsführung eine höchst ungenügende und die bewegliche Klage von Kindern und Müttern nicht selten: "Der Vormund kümmert sich um nichts; es ist gerade so, wie wenn kein Vormund bestellt wäre". Vor allem glauben sehr viele Vormünder, ihre Pflicht getan zu haben, wenn sie das Vermögen nach den Vorschriften des Gesetzes verwalten. Die persönliche Fürsorge tritt vielfach völlig in den Hintergrund. Somit versagt dann die Vormundschaft in vielen Fällen, in denen es gerade auf die persönliche Fürsorge ankäme, gänzlich. soll deshalb darauf gedrungen werden, dass sich diese Verhältnisse ändern und bessern. Der Bestellung der Vormünder muss eine grössere Sorgfalt zugewendet werden. Die Vormundschaftsbehörde soll darauf achten, dass wirklich nur würdige und geeignete Vormünder bestellt werden. Die allzu knappe Regelung des Z.-G.-B. (Art. 379) soll in diesem Sinne ergänzt werden. Das Einführungsgesetz soll sagen, welche Eigenschaften vom Vormund verlangt werden.

16. Vormundschaftsbehörde ist in allen Fällen ... (Namhaftmachung der zuständigen Behörde) des Wohnsitzes der zu bevormundenden Person.

Aufsichtsbehörden

Begründung: Z.-G.-B. 376 stellt erfreulicherweise grundsätzlich das Wohnsitzprinzip auf. Es erklärt aber die Kantone als berechtigt, für ihre im Kanton wohnenden Bürger die vormundschaftlichen Behörden der Heimat als zuständig zu erklären, insofern auch die Armenunterstützung ganz oder teilweise der Heimatgemeinde obliegt. Wir möchten empfehlen, von dieser Befugnis nicht Gebrauch zu machen, sondern ausnahmslos das Wohnsitzprinzip zur Geltung bringen. Die heimatliche V. B. ist nicht

in der Lage, die Verhältnisse so genau zu kennen und so zutreffend zu beurteilen, wie es die V.B. des Wohnsitzes zu tun vermag. Die Vormundschaftsführung durch die letztere ist auch einfacher und wirkungsvoller. Sodann werden vielerorts über kurz oder lang die Gemeinden vom Kanton, vielleicht auch vom Bund im Versorgungswesen finanziell unterstützt werden müssen. Schliesslich fördern wir dadurch, dass wir für das Vormundschaftswesen ausnahmslos das Wohnsitzprinzip aufstellen, die baldige Einführung des Wohnsitzprinzips auf dem Gebiet des Armenwesens.

17. Durch Gemeindebeschluss können einzelne Aufgaben der vormundschaftlichen Fürsorge einer besonderen Kommission von mindestens drei Mitgliedern oder einer besonderen Amtsstelle übertragen werden. Die Wahl erfolgt durch die Gemeinde.

Begründung: Nicht alle vormundschaftlichen Beamten, die sich für die vermögensrechtliche Fürsorge trefflich eignen, verstehen sich ebenso gut auf die Fürsorge für die Person. Dies gilt um so mehr, als an die persönliche Fürsorge weitgehende Anforderungen gestellt werden. Die Fürsorge für die Person verlangt nicht nur besondere Sachkenntnis und Erfahrung, sondern auch besondere Vorliebe für dieses Arbeitsgebiet. Ist sie doch vielfach mit unerquicklichen Erhebungen, mühsamen Unterhandlungen, mit viel vergeblicher Mühe und Aufopferung verbunden! Deshalb würde es manche Vormundschaftsbehörde nur begrüssen, wenn sie eine Teilung der Arbeit in dem Sinne eintreten lassen könnte, dass sich z. B. die einen Mitglieder vor allem mit der vermögensrechtlichen Fürsorge, andere ausschliesslich mit der Fürsorge für die Person befassen könnten. Bei dieser Arbeitsteilung liessen sich wohl auch eher Lehrer, Arzte usw. in die Vormundschaftsbehörde wählen. Grössere Gemeinwesen werden früher oder später von der andern Möglichkeit Gebrauch machen, z. B. die Fürsorge für die Person einer besonderen vormundschaftlichen Amtsstelle zu übertragen. Der Vorteil dieser Einrichtung liegt darin, dass der betreffende Beamte reichlich Erfahrungen und Kenntnisse sich sammeln und der Gemeinde durch sachkundige, bestmögliche Besorgung der vormundschaftlichen Fürsorge für die Person vorzügliche Dienste leisten kann. können es daher nur warm befürworten, im Einführungsgesetz den Gemeinden im angedeuteten Sinne organisatorische Freiheit zuzugestehen.

VI. Generalvormundschaft.

18. In allen Fällen, wo geeignete Einzelvormünder nicht vorhanden sind, soll die Vormundschaft über Unmündige einem besondern Vormundschaftsverwalter übertragen werden.

In den hiezu geeigneten Fällen wird er auch zum Beistand ernannt (Z.-G.-B. 283, 284).

Insbesondere soll ihm die Beistandschaft oder Vormundschaft über schutzbedürftige (Z.-G.-B. 283—285), uneheliche (Z.-G.-B. 311) und vermögenslose verwaiste Minderjährige übertragen werden.

Dem Vormundschaftsverwalter können auch weitere Zweige der Jugendfürsorge, wie: die Aufsicht über die Pfleg- und Kostkinder, die gefährdeten und versorgten Kinder, die Rat- und Auskunfterteilung in Sachen des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge übertragen werden.

Dem Vormundschaftsverwalter sollen, soweit dies die richtige Durchführung seiner Aufgaben als wünschenswert erscheinen lässt, weibliche Gehülfinnen und ein Arzt beigegeben werden.

Der Vormundschaftsverwalter ist angemessen zu entschädigen.

Die Gemeinden sind befugt, ständige Amtsvormünder zu ernennen. Solche können auch für mehrere Gemeinden zusammen bestellt werden, sei es auf Grund einer Vereinbarung von Gemeinde zu Gemeinde, sei es auf Anordnung der obersten vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde.

Die vormundschaftlichen Aufsichtsbehörden fördern Vereinigungen von Vormundschaftsverwaltern und Amtsvormündern, die alljährlich mindestens einmal Zusammenkünfte veranstalten zwecks Austausches von Erfahrungen und Besprechung von Fragen des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge.

Begründung: Geschichtlich überkommen und eingelebt ist bei uns das System der Einzelvormünder. Dabei soll es auch unter dem neuen Recht bleiben. Das Z. G. B. selbst steht auf diesem grundsätzlichen Standpunkt mit seiner Regelung der Ablehnungsgründe (Art. 383, Ziffer 4) und ferner mit den Bestimmungen der Art. 380 und 381. Demnach haben die näheren Verwandten und der Ehegatte ein Vorrecht auf die Ernennung zum Vormund und ferner sollen die Wünsche des Bevormundeten und der Eltern desselben möglichst Berücksichtigung finden. Der Zivilgesetzgeber geht von der gewiss richtigen Erwägung aus, dass die Einzelvormundschaft, wo sie sich richtig durchführen lasse, beizubehalten sei. Aber diesem System haften offenkundig Mängel an. Es hält oft schwer,

tüchtige Vormünder zu finden, welche ihre Rechte und Pflichten kennen und welche Zeit und Lust haben, der vormundschaftlichen Fürsorge die erforderliche Zeit zu widmen. Ganz besonders trifft dies zu bei den Vormundschaften, bei denen nicht die Vermögensverwaltung, sondern die persönliche Fürsorge die Hauptaufgabe bildet und besondere Schwierigkeiten bereitet. Derartige Vormundschaften stellen den Einzelnen vor neue, ihm ungewohnte und oft recht heikle und unangenehme Aufgaben. Die Bereitschaft, ihnen viel Zeit zu opfern, ist um so weniger vorhanden, als gerade in diesen Fällen von einer angemessenen Vogtgebühr keine Rede ist. Das Ergebnis ist, dass nur zu leicht die Vormundschaft versagt in Fällen, wo die vormundschaftliche Sorge am meisten nottut.

Diese Schwierigkeiten können überwunden werden durch die Generalvormundschaft. Eine qualifizierte Persönlichkeit wird zum Sammelvormund ernannt für die kritischen Vormundschaftsfälle, für welche geeignete Einzelvormunder nicht vorhanden sind.

Dieses Institut bedeutet eine Entlastung des einzelnen Bürgers von staatsbürgerlichen Pflichten, deren Erfüllung ihm bei mangelnder Erfahrung auf dem Gebiet der Kinderfürsorge im gegebenen Falle recht schwer ankommen konnte. Es bedeutet ferner eine Entlastung der Vormundschaftsbehörde. Denn die vormundschaftlichen Geschäfte vereinfachen sich für sie, wenn sie es mit weniger zahlreichen, aber sachkundigen Vormündern zu tun hat. Endlich kann es geradezu eine Entlastung der Armenpflege mit sich bringen. Denn ein Generalvormund weiss die Interessen seiner Mündel, ganz besonders die Interessen der ihm unterstellten unehelichen Kinder, ungleich wirksamer zu wahren, als der Einzelvormund. Die stärkere Heranziehung der ausserehelichen Väter und die bessere, persönliche Fürsorge für die Kinder, haben in der Tat in deutschen Städten, z. B. in Leipzig, die Armenkasse in ganz erstaunlichem Masse entlastet.

Diese Vorzüge haben dazu geführt, dass das junge Institut rasch eine grosse Verbreitung gefunden hat. Es sind vor allem viele deutsche Städte, welche es eingeführt haben. Bekanntlich hat sich ihnen die Stadt Zürich angeschlossen, und die Erfahrungen, die man gemacht hat, sind auch hier jetzt schon die denkbar besten, obschon das bisherige privatrechtliche Gesetzbuch eine volle Entfaltung der Wirksamkeit vor allem auch dadurch, dass die Vaterschaftsklage nur der Mutter, nicht aber dem Kinde zusteht, noch nicht zugelassen hat. Deshalb mehren sich die Stimmen, welche auch für ländliche Verhältnisse die Sammelvormundschaft einführen wollen. Dahingehende Bestrebungen werden uns von verschiedenen Seiten gemeldet. Auch der aargauische Entwurf eines

Einführungsgesetzes sieht den Generalvormund vor. Das Interesse an dem Institut haben auch einzelne Kantone, wie Aargau, Schaffhausen, dadurch gezeigt, dass sie sich an Jahrestagungen der deutschen Generalvormünder haben vertreten lassen. Der Kanton Bern hat dagegen den Waisenvogt bereits von früher her, und niemand denkt daran, von dieser Institution abzugehen. In Baselstadt hat der Grosse Rat einen Antrag aus seiner Mitte auf Einführung der Berufsvormundschaft schon 1908 erheblich erklärt und dem Regierungsrat zur Begutachtung überwiesen.

Das neue Recht weist vollends dringlich auf die Generalvormundschaft hin. Denn es rückt die persönliche Kindesfürsorge stark in den Vordergrund. Es sieht einen obligatorischen Beistand für die Unehelichen vor (Art. 311), der die Pflicht hat, die Interessen des Kindes wahrzunehmen. Gerade hiefür ist der Generalvormund besonders geeignet. Dasselbe trifft zu für die Mehrzahl der Fälle, in welchen ein Kind seinen Eltern auf Grund der Art. 283 ff weggenommen und eine Versorgung angeordnet werden musste. Im übrigen tritt nach dem Z.-G.-B. Bevormundung Minderjähriger nur ein, wenn beide Eltern gestorben sind (Art. 274, Al. 3, 368). Die Frage der Unterstellung unter den Generalvormund wird also, von den schon genannten Fällen abgesehen, nur praktisch bei Vollwaisen, und soll es auch hier nur werden, wenn nicht taugliche nähere Verwandte (Z.-G.-B. Art. 380) vorhanden sind und auch sonst geeignete Vormünder fehlen. Sie beschränkt sich somit im wesentlichen auf familienlose, vermögenslose Vollwaisen, und somit auf Fälle, in denen man häufig schon mit dem Z.-G.-B. (Art. 283) von gefährdeten Kindern sprechen kann.

Diese Fälle von Vormundschaft sollen einem besonderen Vormundschaftsverwalter übertragen werden (§ 82, Al. 1—3). Diese Vorschrift führt keineswegs notwendig zur Schaffung einer eigenen Beamtenstelle. In den kleineren Gemeinden wird die Bezeichnung eines einzigen Generalvormundes genügen und hiezu ein Gemeindeschreiber, Lehrer, Armenpfleger ernannt werden. In grössern Gemeinden kann die Last auf mehrere verteilt werden.

Da der Vormundschaftsverwalter in der Lage ist, auf dem Gebiet des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge reiche Erfahrungen zu sammeln, liegt es nahe, ihm weitere Zweige der Jugendfürsorge zu übertragen. Man kann vor allem an die Zuweisung der Kontrolle über die Pfleg- und Kostkinder, an die unentgeltliche Rat- und Auskunfterteilung in Kinderschutz- und Jugendfürsorgefragen denken. Der Vormundschaftsverwalter wird auch gute Dienste leisten bei der Untersuchung und der Schutzaufsicht (Erprobungsbeamter) über delinquente Kinder und Jugend-

liche. Besonders mit Rücksicht auf die Fürsorge für Kinder in den ersten Jahren, Kränkliche, Gebrechliche empfiehlt es sich, dem Vormundschaftsverwalter nach Bedürfnis ärztliche Unterstützung und weibliche Hülfe beizugeben.

Dass die Vormundschaftsverwalter angemessen zu entschädigen sind, muss hervorgehoben werden. Gerade dadurch soll die Vormundschaft über arme Waisen und Uneheliche gehoben werden, dass für die Mühewaltung ein Ersatz geboten wird. Um so mehr darf dann auch pflichtgemässe Amtsführung verlangt werden.

Manchenorts wird es sich empfehlen, einen ständigen Amtsvormund zu ernennen. Es wird das, mit Rücksicht auf die Vorteile des Institutes, im Interesse der Gemeinde selbst liegen. Deshalb sollte es auch insbesondere ermöglicht werden, die Generalvormundschaft für mehrere Gemeinden gemeinsam einzuführen. (§ 82, Al. 5.)

VII. Führung der Vormundschaft, Z.-G.-B. 398 ff.

19. Die Vormundschaftsbehörde lässt sich vom Vormund ordentlicherweise alle Jahre, ausserordentlicherweise so oft es nötig ist, näheren Bericht erstatten über den Aufenthaltsort, die körperliche und geistige Entwicklung und die Berufsbildung des minderjährigen, insbesondere des unehelichen und gebrechlichen, sowie des wegen Misshandlung, Vernachlässigung etc. unter Vormundschaft gestellten Kindes.

Wenn der Vormund länger als vier (?) Wochen nach dem Berichtstermin zögert, Bericht zu erstatten, so soll ihm von der Vormundschaftsbehörde eine den Umständen angemessene Frist für die Berichterstattung angesetzt werden. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der säumige Vormund mit einer Ordnungsbusse zu belegen.

Begründung: Die Erfahrungen, die die V.-B. mit den Einzelvormündern hinsichtlich der persönlichen Fürsorge für unbemittelte Kinder machen, sind oft recht bedenkliche. Es kommt leider gar nicht sehr selten vor, dass die Vormünder, von der V.-B. zur gesetzlich vorgeschriebenen Berichterstattung aufgefordert, sich erst auf die Suche nach ihren Mündeln begeben und schliesslich gestehen müssen, sie wissen nicht, wo sich dieselben gegenwärtig aufhalten. Dass solche Vormünder sich vorher viel um die Kinder gekümmert haben, ist nicht sehr wahrscheinlich. — Mit ein Grund dieser bedauerlichen Zustände ist nun der Umstand, dass

in vielen Kantonen der Vormund nur alle zwei Jahre Bericht zu erstatten hat. Wir schlagen daher vor, den Vormund zu verpflichten, wenigstens über die persönliche Fürsorge ordentlicherweise alljährlich, ausserordentlicherweise so oft es nötig ist, Bericht zu erstatten. Es ist gewiss nichts Unbilliges, wenn verlangt wird, dass der Vormund wenigstens einmal im Jahr sich um das Wohl und Wehe des ihm anvertrauten hülfs- und schutzbedürftigen Kindes kümmern muss. Auch die V.-B. wird dadurch wenig mehr belastet; es handelt sich ja nicht um die Nachprüfung von Rechnungen, sondern um die Prüfung einfacher Berichte.

Gewöhnlich wird im bisherigen Recht dem säumigen Vormund eine Ordnungsbusse nur angedroht für den Fall, dass der Vormund es unterlässt, innert der bestimmten Frist Rechnung abzulegen. Dass solche Ordnungsbusse mindestens ebenso sehr am Platze ist, wenn der Vormund mit der Berichterstattung über die persönliche Fürsorge im Rückstand ist, bedarf keiner Begründung.

B. Anregungen.

I.

Der Vormundschaftsbehörde ist das Pfleg- und Kostkinderwesen unterstellt.

Die Vormundschaftsbehörde ist das Organ für allfällig weitere Zweige des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge.

Begründung: Im Vormundschaftswesen drängt die Entwicklung unaufhaltsam dahin, der persönlichen Fürsorge für die Minderjährigen vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Dies bedingt die bessere Eignung der Vormundschaftsbehörden für Kinderschutz- und Jugendfürsorgemassnahmen. Vielenorts wird die Einführung von besonderen Kommissionen oder Amtsstellen im Sinne unseres Vorschlags Nr. 17 die Folge sein. Angesichts dieser Wandlung der Verhältnisse darf daher daran gedacht werden, die Vormundschaftsbehörde bezw. deren besondere Organe für weitere Zweige des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge nutzbar zu machen. Hiefür fällt in erster Linie das Pfleg- und Kost-